

QUALIFIZIERUNG VON VERANTWORTLICHEN AUF SICHTSPERSONEN BEI SCHIEßSTÄTTEN

BW JÄGER- UND SPORTSCHÜTZENVEREINIGUNG BS/WF VON 1971 E.V.

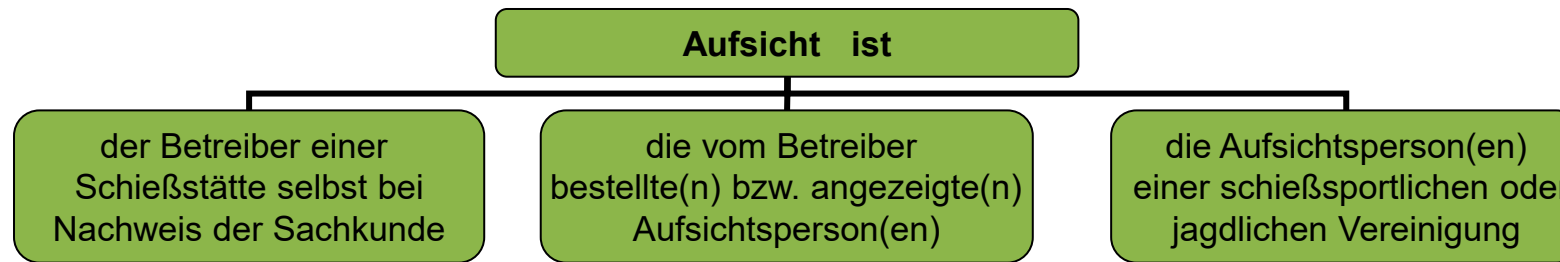


ARTEN VON SCHIEßSTÄNDEN

- Offener Schießstände
- Halboffener Schießstände (Offen mit Umschließung)
- Geschlossene Schießstände
- Ortsverändliche Schießstände



AUFSICHTSPERSONEN BEI SCHIEßSTÄTTEN



Anforderungen an die Aufsichtsperson nach § 10 (I) **AWaffV***

- ✓ Zuverlässigkeit
- ✓ persönliche Eignung
- ✓ Sachkunde § 7 WaffG
- ✓ Volljährigkeit
- ✓ gegebenenfalls Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit
- ✓ besondere Obhutsqualifizierung (SpO 0.6.1.6.1) in Form der JuBaLi

*Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber (Betreiber) die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.



AUSNAHMEN AUF SCHIEßSTÄTTEN

- Personen in der Ausbildung zum Jäger
Schießen mit Luftdruckwaffen ab 12 - 14 Jahren, Feuerwaffen ab 14 - 18 Jahren (mit Einverständniserklärung)
- Erwerb von Waffen auf der Schießstätte - § 12 (1) 5 WaffG vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte
- Erwerb von Munition zum sofortigen Verbrauch
- Führen auf Schießstätten frei nach § 12 (3) 1 WaffG
- Führen von Langwaffen nicht schussbereit beim Biathlonsport - § 12 (3) 3 WaffG
- Schießen auf Schießstätten frei - § 12 (4) WaffG



SPORTLICHES – SCHIEßEN



- Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung (BVA) geschossen wird - § 15 (6) WaffG
- Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen und Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSONEN

Grundsatz:

Kein Schießen ohne Aufsicht!

Ausnahme:

Ein Schütze (!) befindet sich alleine auf der Schießanlage
(mit Ausbildung Standaufsicht)

Persönliche Präsenz bei den Schützen!



"Da bitte, sag' ich doch — die Patrone zündet nicht!" Irgendwie setzte sich bei der SG Knallershausen 1871 e.V. die Erkenntnis durch, daß Schützenkamerad Franz-Hubert B. die Sicherheitsregeln noch nicht ganz verinnerlicht hatte.

VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSONEN

Gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus **§ 10 Abs. 1 AWaffV** mit folgendem Wortlaut:

*„Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines **sicheren Schießbetriebs** eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, sofern er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt“*

Hinweis: Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat oder gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

AUFSICHTSPERSONEN (§ 10 ABS. 2 AWAFFV)

Der Erlaubnisinhaber hat

- die Personalien der volljährigen Aufsichten zwei Wochen vorher der Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen (mit Sachkundenachweis)
- das Ausscheiden einer Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson unverzüglich anzuzeigen
- beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst.

Die Zuständige Behörde prüft bei Anhaltspunkten Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde bzw. ggf. deren Eignung zur Kinder und Jugendarbeit der Aufsichtspersonen - § 10 Abs. 4 AWAffV

BEAUFTRAGUNG DER AUFSICHTSPERSONEN DURCH SCHIEßSPORTLICHEN VEREIN § 10 ABS. 3 AWAFFV

Der Verein hat

- die volljährigen Aufsichtspersonen zu registrieren
- (Akte zur Behörde, alternativ im Verein)
- die Voraussetzungen Sachkunde zu prüfen
- bei Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen die Eignung zu prüfen
- ein Nachweisdokument auszustellen.

Gilt entsprechend bei von jagdlichen Vereinigungen beauftragten Aufsichtspersonen mit der Maßgabe, das die Aufsicht einen gültigen Jagdschein mitführen muss.

➔ § 10 Absatz 1 bis 6 AWaffV gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs.6 WaffG.

ABLAUF DER BEAUFTRAGUNG DER AUFSICHTSPERSONEN DURCH VEREIN

- Der Schütze/ Jäger weist
 - die Voraussetzungen Sachkunde nach
 - evtl. die Eignung für Obhut über das Schießen von Kindern und Jugendlichen
- Der Verein prüft das Vorliegen der o. a. Voraussetzungen
- Der Verein stellt
 - ein Nachweisdokument für die einzelne Aufsichtsperson aus
 - verwahrt die Registrierungsunterlagen.



AUFSICHT BEI KINDER/ JUGENDLICHEN

Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugend-arbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen dürfen schießen:

- Kinder von 12 bis 14 Jahren mit Druckluftwaffen
- Jugendliche von 14 bis 18 Jahren nur mit Waffen bis 200 Joule Geschossenergie, Flinten bis Kal.12
- Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit muss glaubhaft gemacht werden
- gilt nicht für Jugendliche ab 16 Jahren (JUBALI)
- Ausnahmen vom Alterserfordernis möglich mit ärztlicher Bescheinigung - § 27 (4)

AUFSICHTSPFLICHTEN

VERANTWORTLICHE AUFSICHTSPERSONEN HABEN

- vermeidbare Gefahren durch das Verhalten der Anwesenden zu unterbinden
- das Schießen ständig zu beaufsichtigen
- dafür zu sorgen, dass § 27 Abs. 3 + 4 WaffG (Alterserfordernis) befolgt werden
- Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Aufsichtsperson zu befolgen
- Eine Aufsicht kann selbst schießen, wenn sie sich allein auf der Schießstätte befindet (§ 11 Abs. 3 AWaffV)

OBHUT KINDER UND JUGEND BEIM SCHIEßEN

Obhut ist nicht gleich Aufsicht !

Anwesenheit einer qualifizierten und sachkundigen Aufsicht ausreichend, die

- für die Schießausbildung Kinder/ Jugendlicher leitend verantwortlich ist
- berechtigt ist,
 - jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisung zu erteilen
 - oder die Aufsicht selbst zu übernehmen

Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zu Kinder- und Jugendarbeit durch Jagd- oder anerkannte Schießsportverbände

ÜBERPRÜFUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die Aufsichtsperson hat das Nachweisdokument

- während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und
- zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen

Für eine Überprüfung hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren - § 10 Abs. 3 Satz 5 AWaffV.

Dies bedeutet, dass die Registrierungsunterlagen wie:

- Sachkundenachweis
- Nachweis der Eignung zur Kinder – und Jugendarbeit in der Schieß-stätte aufbewahrt werden sollten

PRÜFUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE ORDNUNGSBEHÖRDE

Wer eine Schießstätte

- betreibt,
- eine Schießstätte benutzt
- oder in ihr Aufsicht führt

hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Betreibt der Auskunftspflichtige eine Schießstätte, so sind die von der Behörde mit der Überwachung beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke etc. zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen (§ 39 Abs. 2 WaffG)



AUFSICHTSPFLICHTEN - § 6 AWAFFV

„VOM SCHIEßSPORT AUSGESCHLOSSENE SCHUSSWAFFEN“ (1/2)

- Halbautomatische Schusswaffen mit Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe
 - die Lauflänge weniger als 42 cm beträgt
 - das Magazin befindet sich hinter der Abzugseinheit Bull-Pup-Waffen
 - Hülsenlänge der Munition beträgt weniger als 40 mm
- Kurzwaffen mit Lauflänge < 7,62 cm (3“)
- Halbautomatische Langwaffen mit Mag. über **10** Patronen
- Kurzwaffen über 20 Patronen
(Auf Antrag Ausnahmen vom BKA nach **§ 6 (3) AWaffV**)



AUFSICHTSPFLICHTEN - § 6 AWAFFV

„VOM SCHIEßSPORT AUSGESCHLOSSENE SCHUSSWAFFEN“ (2/2)

Ausnahmen werden über ein Feststellungsbescheid des BKA erwirkt.



Bundeskriminalamt

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden



Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-15452
Fax +49 611 55-45488

bearbeitet von:
Martin Robert Mittelstädt

SO13- 211-Z-497

feststellungsbescheide@bka.bund.de
www.bka.de

**Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48
Absatz 3 WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

Antrag der Firma C. G. HAENEL GmbH, Suhl vom 14.11.2019 zu der
halbautomatischen Schusswaffe HAENEL „CR300“
Unser Aktenzeichen: SO13-5164.01-Z-497
Wiesbaden, 08.07.2021
Seite 1 von 4

AUFSICHTSPFLICHTEN

§ 7 AWAFFV „UNZULÄSSIGE SCHIESSÜBUNGEN“

- Schießen aus Deckungen heraus
- nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse
- Schießen im deutlich erkennbaren Lauf
- schnelles Reagieren auf plötzlich auftauchende, sich bewegende Ziele, ausgenommen Wurfscheiben und laufende Scheibe
- Überkreuzziehen von mehr als einer Waffe
- Schüsse ohne genaues Anvisieren (Deutschüsse)
- Ablauf der Schießübung muss dem Schützen vor Schießen auf Grund zuvor festgelegter Regeln bekannt sein

AUFSICHTSPFLICHTEN

§ 9 AWaffV „ZULÄSSIGE SCHIEßÜBUNGEN“

- Schütze hat Berechtigung zum Erwerb und Besitz und schießt innerhalb des Bedürfnisses **oder**
- geschossen wird:
 - auf Grundlage einer genehmigten Sportordnung
 - im Rahmen von Lehrgängen zum Verteidigungsschiessen
 - zur Erlangung der Sachkunde **oder**
 - in der jagdlichen Ausbildung **und**
- es handelt sich um keine vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen nach **§ 6 AWaffV**
- Betreiber (Aufsicht) hat die Überwachungspflicht

Anlage zu den Ausschreibungen zu den Landesverbandsmeisterschaften 2003
im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V.

Sicherheitshinweis

Außerhalb des Wettkampfbereiches, sind alle Sportgeräte in den dafür vorgesehenen Transportbehältnissen zu transportieren.

Bei der Waffenkontrolle sind alle Sportgeräte mit geöffnetem Verschluss vorzulegen. Bei Kugelwaffen muss die Pufferpatrone mit Sicherheitsfahne eingeführt sein.

Im Wettkampfbereich sind die Sportgeräte erst nach Aufforderung grundsätzlich mit offenem Verschluss und mit der Laufmündung zur Scheibe auf dem Schießtisch abzulegen.

Nach dem Wettkampf überprüft die Aufsicht den Sicherheitszustand des Sportgerätes. Erst danach darf dieses wieder verpackt werden um dann den Wettkampfbereich verlassen zu können.

Bei Nichteinhalten hält sich die Sportleitung des NSSV eine sofortige Disqualifikation vor!

Heinz-H. Fischer
Präsident

Wilfried Staack
Landessportleiter

VORÜBERGEHENDE AUFBEWAHRUNG GEMÄß § 13 ABS. II AWAFFV

- bei **vorübergehender** Aufbewahrung von Waffen oder Munition außerhalb der Wohnung -insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schiessen- hat der Verpflichtete dieser unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern
- wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des **§ 13 Abs. I bis 8 AWaffV** nicht möglich ist.



AUFBEWAHRUNG VON WAFFEN ODER MUNITION IN SCHÜTZENHÄUSERN ODER AUF SCHIEßSTÄTTEN GEMÄß § 14 AWAFFV

- Behörde kann Abweichungen von den Anforderungen des § 13 AWaffV zulassen
- Betreiber/Verein muss dann geeignetes Aufbewahrungs-konzept vorlegen
- Behörde berücksichtigt
 - Art und Anzahl der Waffen
 - Gefahr für Sicherheit und Ordnung
 - Nutzung und Freqüentierung
- Kriminalpolizeiliche Beratungs- stellen sollten beteiligt werden!



BESCHAFFENHEIT DER STÄNDE

Aufgeräumt, Sauber, Übersichtlich = **Sicherheit**

Nichts befindet sich zwischen Schütze und Ziel

Beleuchtung bei

■ 10 Meter Ständen: Schützenstand:	200lx, Scheibe	1500lx
■ 25 Meter	300lx	2500lx
■ 50 Meter	300lx	3000lx

Bei Raumschießanlagen kann die Beleuchtung angepasst werden.



VERBOTS UND GEBOTSSCHILDER

Aufsicht 25 Meter Stand

Gunther Berkman

VERBOTS UND GEBOTSSCHILDER (1/2)



VERBOTS UND GEBOTSSCHILDER (2/2)



Notfall Rufnummern	
Ersthelfer:	
Ersthelfer:	
Ersthelfer:	
Erste-Hilfe-Station im Betrieb:	
Durchgangsarzt:	
Arzt:	
Rettungsdienst:	
Unfallkrankenhaus:	
Giftnotruf:	
Was ist passiert?	
Wo?	
Wieviele Verletzte?	
Welche Verletzungen?	





ACHTUNG

NACH JEDEM SCHIEßEN HÄNDE WASCHEN



VIEL SPAß

DANKE FÜR EURE AUFMERKSAMKEIT!

